

Zusammenarbeit Deutschlands und der EU mit den Taliban im Kontext von Abschiebungen nach Afghanistan

Dr. Alema

Working Paper Nr. 4

Transformation und Schutz: Zukunftsmodelle für Afghanistan und Schutzkonzepte für gefährdete Afghan:innen

Juni 2026

Das Urheberrecht liegt bei den Autor*innen.

Working-Papers des Forschungsprojekts *Transformation und Schutz: Zukunftsmodelle für Afghanistan und Schutzkonzepte für gefährdete Afghan:innen* dienen der Verbreitung von Forschungsergebnissen aus laufenden Arbeiten im Vorfeld einer späteren Publikation. Sie sollen den Ideenaustausch und die akademische Debatte befördern. Die Zugänglichmachung von Forschungsergebnissen in einem Working -Paper ist nicht gleichzusetzen mit deren endgültiger Veröffentlichung und steht der Publikation an anderem Ort und in anderer Form ausdrücklich nicht entgegen.

Bitte zitieren als:

Alema (2026): Zusammenarbeit Deutschlands und der EU mit den Taliban im Kontext von Abschiebungen nach Afghanistan. Frankfurt University of Applied Sciences.

Kontakt: Forschungsprojekt *Transformation und Schutz*

Prof. Dr. Marei Pelzer & Dr. Alema

Email: marei.pelzer@fra-uas.de, alema.alema@fra-uas.de

Frankfurt University of Applied Sciences

Fachbereich 4 – Soziale Arbeit und Gesundheit

Nibelungenplatz 1, 60318 Frankfurt am Main

Gefördert durch:

**stiftung
PRO ASYL**

Zusammenarbeit Deutschlands und der EU mit den Taliban im Kontext von Abschiebungen nach Afghanistan

Die Zusammenarbeit Deutschlands und der Europäischen Union mit den Taliban im Zusammenhang mit Abschiebungen nach Afghanistan wirft erhebliche menschenrechtliche, rechtliche und politische Fragen auf. Insbesondere die Intensivierung diplomatischer und technischer Kontakte mit den Taliban dient erkennbar dem Ziel, Rückführungen nach Afghanistan auszuweiten. Diese Entwicklung steht in einem deutlichen Spannungsverhältnis zur Menschenrechtslage im Land sowie zu internationalen Schutzstandards.

Zusammenarbeit mit den Taliban zur Ermöglichung von Abschiebungen

Berichten zufolge sollen bis zu vier weiteren Diplomaten der Taliban nach Deutschland kommen. Hintergrund ist nach Angaben des Auswärtigen Amtes insbesondere der erhöhte Personalbedarf bei der Identitätsfeststellung und der Ausstellung von Passersatzpapieren, die für Abschiebungen erforderlich sind. Parallel dazu wird aus dem Bundesinnenministerium über Pläne berichtet, die Rückführung abgelehnter Asylsuchender nach Afghanistan auszuweiten. Genannt werden dabei bis zu drei Charterflüge pro Monat sowie zusätzliche individuelle Rückführungen per Linienflug (Tagesspiegel, 22.06.2026).

Auch auf europäischer Ebene wird die Zusammenarbeit mit den Taliban vertieft. So wurde über eine bevorstehende Taliban-Delegation in Brüssel berichtet, bei deren Gesprächen mit der Europäischen Union unter anderem die Rückführung abgelehnter Asylbewerber nach Afghanistan behandelt werden sollte (Tagesspiegel, 22.06.2026). Deutschland nimmt damit innerhalb Europas eine Vorreiterrolle bei Abschiebungen nach Afghanistan unter Taliban-Herrschaft ein.

Im August 2024 fand die erste Sammelabschiebung nach Afghanistan seit der Machtübernahme der Taliban statt; eine weitere folgte im Juli 2025. Diese Rückführungen erfolgten trotz zahlreicher Berichte internationaler Organisationen über außergerichtliche Tötungen, Folter und andere Menschenrechtsverletzungen in Afghanistan. In diesem Zusammenhang verwendet die Bundesregierung seit 2024 den Begriff "technische Beziehungen", um Kontakte mit den Taliban im Rahmen von Abschiebungen zu beschreiben (Hornung, 2025a).

Am 14. Juli 2025 wurde seitens der afghanischen Botschaft in Doha bekanntgegeben, dass sich Suhail Shaheen, Vertreter der Taliban Regime, mit Rolf Dieter Reinhard, dem Geschäftsträger der deutschen Botschaft, getroffen habe. Dies deutet auf eine vertiefte Kooperation hin, die vor allem der praktischen Organisation von Abschiebungen dient. In diesem Kontext erhielten zudem zwei Taliban-Diplomaten Visa für die afghanische

Botschaft in Berlin und das Konsulat in Bonn. Genannt werden Sayed Mustafa Hashemi und Nibras-ul-Haq Aziz (Schneider, 2025).

Im Oktober 2025 wurde außerdem über Gespräche zwischen einer deutschen Delegation und Taliban-Vertretern zur Rückführung afghanischer Staatsangehöriger berichtet. Zugleich forderten 20 europäische Staaten die EU-Kommission auf, zusätzliche Möglichkeiten zur Rückführung afghanischer Staatsangehöriger ohne Aufenthaltsrecht zu schaffen (Ad hoc News, 2025).

Nach der Akkreditierung zweier Taliban-Diplomaten in Bonn und Berlin kündigten mehrere Mitarbeitende des afghanischen Konsulats, die noch der früheren afghanischen Regierung angehörten, aus Protest ihren Diensten. Berichten zufolge wurden später sensible Aktenbestände von Taliban-Vertretern übernommen. Medienberichten zufolge lagen Hinweise auf Radikalisierungstendenzen vor (Hornung, 2025b).

Aus den beschriebenen Maßnahmen lässt sich ableiten, dass für die Bundesregierung derzeit vor allem die praktische Ermöglichung von Abschiebungen nach Afghanistan im Vordergrund steht. Den in Bonn und Berlin akkreditierten Taliban-Vertretern kommt hierbei eine zentrale Funktion zu, insbesondere bei der Ausstellung oder Vorbereitung von Identitätsdokumenten.

Abschiebungen im Kontext der europäischen Migrationspolitik

Die gegenwärtige Abschiebepolitik gegenüber afghanischen Staatsangehörigen ist Teil eines breiteren europäischen Migrationsregimes, das sich seit 2015 zunehmend auf Abschottung, Externalisierung und Rückführung konzentriert. Zwischen 2014 und Juni 2017 kamen laut Bundesamt für Migration und Flüchtlinge rund 1,5 Millionen Schutzsuchende nach Deutschland; der Großteil davon zwischen Juli 2015 und Februar 2016 (Grote, 2018, S. 5).

Als Reaktion auf diese Fluchtbewegungen verschärften Deutschland und andere EU-Staaten ihr Asylrecht und bauten zugleich Maßnahmen zur Migrationsbegrenzung aus. Dazu gehörten verstärkte Grenzkontrollen, Einsätze im Mittelmeer, Grenzschiebungen entlang der Balkanroute sowie Kooperationen mit Herkunfts- und Transitstaaten (Grote, 2018).

Ein zentrales Beispiel hierfür ist das EU-Türkei-Abkommen vom 18. März 2016. Ziel war es, Fluchtbewegungen über die Türkei in die Europäische Union zu begrenzen. Im Gegenzug sagte die EU erhebliche finanzielle Mittel für Projekte im Bereich der Grundversorgung, Bildung und Grenzsicherung zu (Europäisches Parlament, 2021).

Aus menschenrechtlicher Sicht ist dieses Abkommen seit Jahren hoch umstritten. Berichte dokumentieren, dass afghanische Geflüchtete in der Türkei unter Druck gesetzt, inhaftiert und teilweise gegen ihren Willen nach Afghanistan zurückgeführt wurden. Teilweise mussten sie Dokumente zur "freiwilligen Rückkehr" unterzeichnen, ohne dass ihnen Übersetzungen oder Kopien ausgehändigt wurden (Tagesschau, 2016; Etilaat Roz, 2019).

Kritisiert wird außerdem, dass die Türkei die Genfer Flüchtlingskonvention nur eingeschränkt anwendet und der Schutz vor Abschiebungen in Verfolgungssituationen nicht zuverlässig gewährleistet ist. Auch die Aufnahmebedingungen sowie der Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung und Arbeitsmarkt weisen erhebliche Defizite auf (Cremer und Suerhoff, 2023; bpb, Berlin. 2023).

Neben dem EU-Türkei-Abkommen wurde mit Afghanistan die Erklärung "Joint Way Forward" geschlossen. Zudem unterzeichneten Deutschland und Afghanistan im Oktober 2016 ein bilaterales Rückführungsabkommen. (bpb, Berlin. 2019.). Diese Vereinbarungen entstanden in einer Situation erheblicher politischer und wirtschaftlicher Abhängigkeit Afghanistans von westlicher Unterstützung. Die Verhandlungsmacht der afghanischen Regierung war daher stark eingeschränkt

Zur Behauptung sicherer Rückkehrbedingungen

Seit den Jahren 2015 und 2016 wurden afghanische Schutzsuchende in Deutschland zunehmend als "Wirtschaftsmigrant:innen" dargestellt. Dabei blieb oft unberücksichtigt, dass viele von ihnen vor Gewalt, Verfolgung und einer sich verschlechternden Sicherheitslage geflohen waren. Die wiederholt vorgebrachte Behauptung, in Afghanistan gebe es hinreichend sichere Regionen oder interne Schutzalternativen, ist seit langem umstritten und angesichts der aktuellen Lage kaum haltbar (bpb, Berlin. 2019.).

Hinzu kommt, dass Rückkehrende in der Praxis häufig nicht auf tragfähige familiäre Netzwerke zurückgreifen können. Ob Verwandte tatsächlich existieren, Unterstützung leisten können oder überhaupt zur Aufnahme bereit sind, wird vielfach nicht verlässlich überprüft. Die Annahme eines belastbaren sozialen Auffangnetzes ist daher oft spekulativ.

Ein Interview mit einer aus Deutschland abgeschobenen Person afghanischer Herkunft verdeutlicht diese Problematik. Der Betroffene berichtete, nach langjährigem Aufenthalt in Deutschland ohne tragfähige familiäre Bindungen und ohne festen Wohnsitz in Afghanistan angekommen zu sein. Zugleich äußerte er den Wunsch, zu seiner Familie in Deutschland zurückzukehren (BBC Pashto auf X, London. 2024).

Wirtschaftliche Lage in Afghanistan

Die wirtschaftliche Lage in Afghanistan ist für Rückkehrende äußerst prekär. Die Arbeitslosigkeit ist hoch und hat sich unter der Herrschaft der Taliban weiter verschärft. Besonders betroffen sind junge Männer; zugleich konkurrieren Rückkehrende und aus den Nachbarstaaten ausgewiesene Personen auf einem ohnehin stark eingeschränkten Arbeitsmarkt (BAMF, 2024; UNAMA, 2024).

Es gibt Berichte über extreme Armut. Viele Menschen leben von weniger als einem US-Dollar pro Tag. Viele Menschen haben keine Arbeit oder nur eine schlechte Arbeit (FOCUS online, 2024; UNDP, 2025a).

Nach Angaben des Entwicklungsprogramms der Vereinten Nationen sind 69 Prozent der afghanischen Bevölkerung arbeitslos oder unterbeschäftigt, 90 Prozent der Frauen haben ihren Arbeitsplatz verloren, und die Armutsquote liegt bei über 97 Prozent. Im Jahr 2024 waren nur noch 7 Prozent der Frauen außerhalb des Hauses erwerbstätig. Zugleich schätzt UNDP, dass die Restriktionen gegen Frauen und Mädchen der afghanischen Wirtschaft zwischen 2024 und 2026 einen Schaden von annähernd 920 Millionen US-Dollar zufügen könnten (UNDP, 2025a).

Kanni Wignaraja, Regionaldirektorin des UNDP für Asien und den Pazifik, sagt, dass es vor Ort nicht möglich ist, viele Menschen abzuschieben oder zurückzubringen. Wenn sie zurückkommen, finden sie oft keine Arbeit, kein Zuhause und keine Gesundheitsversorgung. Hinzu komme, dass internationale Hilfe viele Rückkehrende in den lokalen Gemeinden kaum erreiche (Euronews, 2025).

Wie dramatisch die Arbeitsmarktlage ist, zeigt ein weiteres Beispiel: Im Juli 2025 kündigten die Taliban an, 3.100 Arbeitskräfte aus Afghanistan nach Katar zu entsenden; allein für 700 Stellen gingen binnen kurzer Zeit mehr als 10.000 Bewerbungen ein (Afghanistan International, 2025).

Mehr als die Hälfte der Rückkehrenden verzichtet Berichten zufolge auf medizinische Versorgung, um Lebensmittel kaufen zu können. Fast 90 Prozent der zurückgekehrten Familien sind verschuldet (Entrevue, 2025; UNDP, 2025a).

Humanitäre Lage in Afghanistan

Die humanitäre Lage in Afghanistan ist weiterhin katastrophal. Nach Angaben des UN-Generalsekretärs sind 23,7 Millionen Menschen auf humanitäre Hilfe angewiesen (UN Secretary-General, 2024, S. 11). Gleichzeitig leben Millionen Afghaninnen und Afghanen innerhalb und außerhalb des Landes in Vertreibungssituationen, was Afghanistan zu einer der größten humanitären Krisen weltweit macht (UNHCR, USA, 2025).

Diese Krise wird zusätzlich durch Massenrückführungen aus Pakistan und dem Iran verschärft. Berichten zufolge wurden bereits Millionen Afghaninnen und Afghanen aus den Nachbarländern zurückgedrängt oder abgeschoben; weitere umfangreiche Rückkehrbewegungen werden erwartet (Azarnoush, 2023).

Besonders alarmierend ist die Lage des Gesundheitssystems. Die Weltgesundheitsorganisation warnte, dass aufgrund von Finanzierungslücken bis zu 80 Prozent der von ihr unterstützten grundlegenden Gesundheitseinrichtungen schließen könnten. Bereits Anfang März 2025 mussten 167 Einrichtungen schließen, wodurch 1,6 Millionen Menschen in 25 Provinzen den Zugang zu lebenswichtiger medizinischer Versorgung verloren. Ohne zusätzliche Maßnahmen könnten bis Juni 2025 weitere 220 Einrichtungen betroffen sein (WHO EMRO, 2025).

Zugleich verschärfen Hunger und Verschuldung die Notlage weiter. Laut Berichten auf Grundlage von UNDP-Daten sind neun von zehn afghanischen Familien gezwungen, Mahlzeiten auszulassen. 88 Prozent der Rückkehrerfamilien und 81 Prozent der übrigen Haushalte sind verschuldet (Entrevue, 2025; UNDP, 2025a).

Die Europäische Kommission stellte im Juni 2025 zusätzliche humanitäre Hilfe in Höhe von 161 Millionen Euro für Afghanistan bereit. Bereits dieser Umstand unterstreicht den fortbestehenden internationalen Krisencharakter der Lage im Land (Europäische Kommission, 2025).

Menschenrechtliche Risiken von Rückführungen

Rückführungen nach Afghanistan sind nicht nur wegen der wirtschaftlichen und humanitären Lage problematisch, sondern auch wegen erheblicher menschenrechtlicher Risiken. Wer zurückkommt, muss mit sozialem Ausschluss, Gewalt, Stigmatisierung und Verfolgung rechnen. Personen, die lange im Westen gelebt haben, werden manchmal als "verwestlicht", "kriminell", "ungläubig" oder als vermeintliche "Spione" bezeichnet.

Eine Studie hat herausgefunden, dass bereits geringe Abweichungen im Verhalten oder in der sozialen Prägung ausreichen können, um Rückkehrende zu gefährden. Das betrifft nicht nur politische Gegner der Taliban, sondern auch andere Personen, die willkürlich festgenommen und körperlich bestraft werden können (Diakonie Württemberg, 2022, S. 4).

Armut, familiäre Entwurzelung, fehlende soziale Absicherung und gesellschaftliche Stigmatisierung wirken zusammen. Wenn sie zurückkommen, haben sie oft kein Geld und sind oft auch sozial und körperlich unsicher.

In diesem Zusammenhang ist es von entscheidender Bedeutung, hervorzuheben, dass auch strafrechtlich verurteilte Personen Träger unveräußerlicher Rechte bleiben. Gemäß Art. 3 EMRK verbietet das Refoulement-Verbot die Abschiebung von Personen in Staaten, in denen die Gefahr von Folter, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung besteht. Dieser Schutz wird als menschenrechtlicher Mindeststandard betrachtet. Zudem besteht eine enge Verbindung zu der nach Art. 1 Abs. 1 GG unantastbaren Menschenwürde.

Fazit

Die aktuelle Praxis sowie die politische Vorbereitung von Abschiebungen nach Afghanistan stehen in einem signifikanten Spannungsverhältnis zu den menschenrechtlichen Verpflichtungen Deutschlands und der EU. Die Sicherheitslage, die humanitäre Krise, die extreme wirtschaftliche Not und die Gefahr sozialer Ausgrenzung oder Verfolgung sprechen gegen die Annahme, dass Rückführungen nach Afghanistan derzeit verantwortbar sind.

Seit der Machtübernahme der Taliban hält das UNHCR an seiner Empfehlung fest, von zwangsweisen Rückführungen nach Afghanistan abzusehen. Gemäß dem UNHCR (2023) sollen Staaten afghanischen Schutzsuchenden Zugang zu ihrem Hoheitsgebiet gewähren, Asylverfahren offenhalten und den Grundsatz der Nichtzurückweisung konsequent beachten.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass unter den gegenwärtigen Bedingungen weder eine humanitäre noch eine mit den menschenrechtlichen Mindeststandards vereinbare Abschiebung nach Afghanistan möglich ist.

Literaturverzeichnis

Ad hoc News (2025): *20 europäische Staaten fordern von der EU-Kommission mehr Möglichkeiten, um Afghanen ohne Aufenthaltsrecht zurückzubringen*. Verfügbar unter: ad-hoc-news.de

Afghanistan International (2025): *آغاز ثبت‌نام کارگران؛ وزیر کار و امور اجتماعی حکومت پیشین می‌گوید: طالبان بزرگنمایی می‌کند*. Verfügbar unter: afintl.com

Azarnoush, S. (2023): *Iran: Massenabschiebungen von Afghanen wie in Pakistan?* Deutsche Welle, 13.11.2023. Verfügbar unter: [dw.com](https://www.dw.com)

BAMF (2024): *Länderreport 72 Afghanistan (07/2024): Wirtschaftliche und humanitäre Lage*. Verfügbar unter: bamf.de

BBC Pashto auf X (London. 2024.): Beitrag zu einer aus Deutschland nach Afghanistan abgeschobenen Person. Verfügbar unter: x.com

Fischer, C. (Berlin. 2019.): *Afghanische Migration nach Deutschland: Geschichte und aktuelle Debatten*. Verfügbar unter: bpb.de

Cremer, H. und Suerhoff, A. (2023): *EU-Türkei-Flüchtlingsvereinbarung: Bestandsaufnahme und menschenrechtliche Bewertung*. Verfügbar unter: bpb.de

Diakonie Württemberg (2022): *Monitoring-Studie Afghanistan*. Verfügbar unter: diakonie-wuerttemberg.de

Entrevue (2025): *Afghanistan: Weit verbreiteter Hunger und hohe Verschuldung blockieren den Fortschritt*. Verfügbar unter: entrevue.fr

Etilaat Roz (2019): *Change in Turkey's asylum policy*. Verfügbar unter: etilaatroz.com

Euronews (2025): *UN-Agentur warnt vor Rückführungen nach Afghanistan*. Verfügbar unter: de.euronews.com

Europäische Kommission (2025): *EU to provide €161 million in humanitarian aid for Afghanistan in 2025*. 17.06.2025. Verfügbar unter: civil-protection-humanitarian-aid.ec.europa.eu

Europäisches Parlament (2021): *EU-Flüchtlingspakt und die Türkei*. Parlamentarische Anfrage E-004156/2021. Verfügbar unter: europarl.europa.eu

FOCUS online (Berlin. 2024): *Arbeitslosigkeit in Afghanistan unter Taliban verdoppelt*. Verfügbar unter: focus.de

GG (Bonn. 1949.): *Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland*, Art. 1. Verfügbar unter: [gesetze-im-internet.de](https://www.gesetze-im-internet.de)

Grote, J. (2018): *Die veränderte Fluchtmigration in den Jahren 2014 bis 2016 in Deutschland*. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Verfügbar unter: bamf.de

Hornung, P. (2025a): *Gibt es schon direkte Gespräche mit den Taliban?* tagesschau.de, 16.07.2025. Verfügbar unter: [tagesschau.de](https://www.tagesschau.de)

Hornung, P. (2025b): *Ein Taliban-Vertreter als Generalkonsul in Bonn*. tagesschau.de, 31.10.2025. Verfügbar unter: [tagesschau.de](https://www.tagesschau.de)

Schneider, C. (2025): *Straftäter raus, Taliban rein - Deutschlands heikler Afghanistan-Tausch*. Der Standard, 25.07.2025. Verfügbar unter: derstandard.at

Tagesschau (2016): *Amnesty: Türkei schiebt Afghanen ab*. 23.03.2016. Verfügbar unter: [tagesschau.de](https://www.tagesschau.de)

Tagesspiegel (Tagesspiegel, 22.06.2026): *Für mehr Abschiebungen: Weitere Taliban-Diplomaten dürfen nach Deutschland kommen*. Verfügbar unter: [tagesspiegel.de](https://www.tagesspiegel.de)

UNAMA (2024): *The situation in Afghanistan and its implications for international peace and security*. Verfügbar unter: unama.unmissions.org

UNDP (2025a): *Afghanistan Socio-Economic Review*. Verfügbar unter: undp.org

UNHCR (2023): *Guidance Note on the International Protection Needs of People Fleeing Afghanistan (Update I)*. Verfügbar unter: refworld.org

UNHCR (USA. 2025.): *Afghanistan emergency*. Verfügbar unter: unrefugees.org

WHO EMRO (2025): *Eighty percent of WHO-supported facilities in Afghanistan risk shutdown by June*. Verfügbar unter: emro.who.int